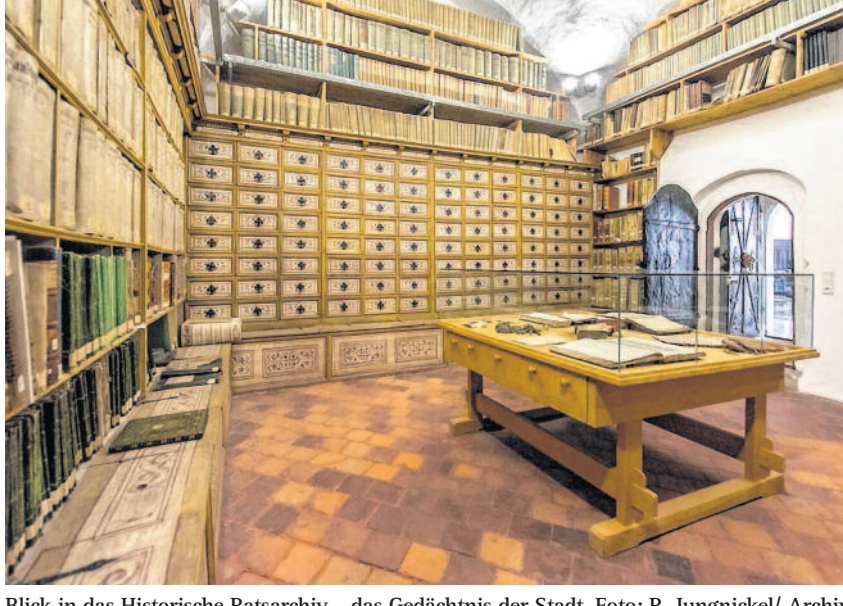


Stadtarchiv offen zum „Tag der Archive“

Der „Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.“ hat bundesweit für den 8. März 2014 den „Tag der Archive“ ausgerufen, der damit bereits zum 7. Mal veranstaltet wird. Auch das Stadtarchiv Freiberg lädt ins Historische Ratsarchiv ein. Hier kann die im 17. Jh. entstandene originale Inneneinrichtung mit wertvollen Archivalien der Stadt besichtigt werden. Eine ausgesuchte Quellenpräsentation widmet sich Freiburger Jubiläen, die sich 2014 jähren. Dazu gehören neben 300 Jahren Große Domorgel auch 175 Jahre Zug, 125 Jahre Deutsche Gerberschule und 50 Jahre Stadtbusverkehr in Freiberg.

Die Führungen beginnen jeweils 9, 10, 11, 14 und 15 Uhr am Rathauseingang. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Gruppen auf 20 Personen begrenzt sein müssen.



Blick in das Historische Ratsarchiv – das Gedächtnis der Stadt. Foto: R. Jungnickel/ Archiv

Hochwasserschutz-Programm vorgestellt

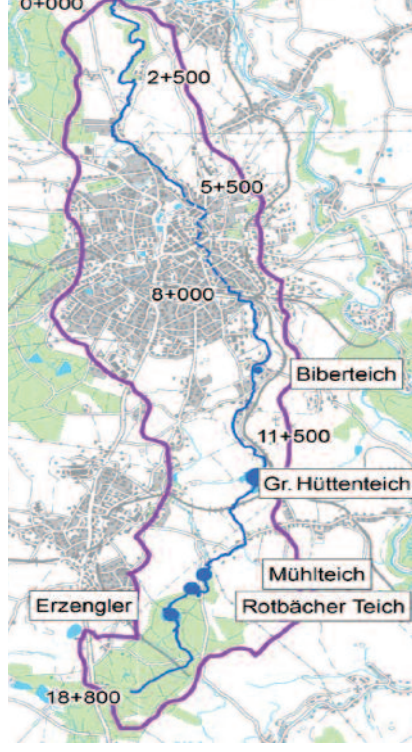
Verwaltungsspitze informiert – Großes Interesse zum ersten Bürger-Info-Abend 2014

Die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge des Hochwasserschutz-Programms waren Thema des ersten Bürger-Info-Abends dieses Jahres. Kein Platz mehr frei war dabei am Dienstag vergangener Woche (18. Februar) im Ratssaal des Freiburger Rathauses am Obermarkt. Vorwiegend Bürgerinnen und Bürger aus dem Freiburger Ortsteil Zug waren dazu gekommen.

„Die geplante Umsetzung des Hochwasserschutz-Programms hat weit reichende Auswirkungen, darüber wollen wir informieren und mit Ihnen ins Gespräch kommen und bestehende Ängste und Bedenken ausräumen“, begrüßte Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm zur Veranstaltung, bevor Bürgermeister Holger Reuter mit einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation (als pdf unter www.freiberg.de) den geplanten Hochwasserschutz entlang des Münzbaches in den Bereichen der Stadt Freiberg und des Stadtteils Zug erläuterte, vom Erzengler im Süden bis zur Stadtgrenze im Norden, etwa zwischen Kläranlage und Höhe des Tierheims. Hier zeigte Reuter auf rund neun Kilometern Verlauf des Münzbaches die zahlreichen Gefährdungsstellen auf Freiburger Flur auf und erklärte die mehr als 30 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, vom Uferneubau über den Bau neuer Brücken bis hin zum Anlegen neuer Überflutungsflächen.

Das größte Vorhaben darunter jedoch ist die Umgestaltung des Biberteiches in Zug/Langenrinne: Der Biberteich soll zum grünen Hochwasser-Rückhaltebecken mit einem Stauvolumen von 275.000 Kubikmetern und einer Rückstausicherung umgebaut werden.

Und genau hier gab es zahlreiche Fragen der Anlieger. Ängste bestehen darin, dass durch die Rückstausicherung, eine Mauer



Hochwasserschutz: untersuchter Bereich auf rund neun Kilometern Verlauf des Münzbaches. Quelle: SV/ac

zwischen einem halben und max. 1,44 Meter Höhe, das von den Feldern und vom Lehrhof- bzw. Gartenweg abfließende Wasser dann auf der falschen Seite gestaut würde und damit die dortigen Grundstücke geflutet. Doch dagegen gibt es eine Lösung. „Wir werden das dort anfallende Regenwasser künftig über einen neu dimensionierten Straßen begleitenden Entwässerungsgraben leiten und es in das Rückhaltebecken einleiten“, verdeutlichte Reuter.

Ebenso versuchte er Bedenken gegen den Damm auszuräumen. Hier hatten Anwohner Angst, dass durch eine zu hohe Anlage ihre Grundstücke verschattet würden. Doch „die Damm-Mauer wird maximal 1,50 Meter hoch“, konnte der Bürgermeister entwarnen. Und auch „wenn der Weg zwischen Biberteich und Münzbach etwas kürzer wird, so bleibt er Spaziergängern dennoch erhalten. Wir werden den Zugang zwischen Biberteich und Stadtgut über eine Brücke o. ä. wieder herstellen.“

Ziel sämtlicher vorangegangener Untersuchungen war, den gesamten Verlauf des Münzbaches Hochwasser sicher zu gestalten. Dazu waren „unzählige Einflussfaktoren zu beachten und zu berechnen, wie beispielsweise Altbergbau, Bodenbelastung, Haldenquerungen und Flora-Fauna-Habitate sowie anschließend Wirkung, Risiko und Kosten abzuwägen“, erläuterte Reuter.

Dass die Verwaltung sich die Entscheidung für die einzelnen Maßnahmen nicht leicht macht, zeigen allein die vorgestellten Variantenuntersuchungen zum Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens. Dabei kristallisierte sich der Biberteich als bevorzugter Standort heraus. Von den anderen untersuchten vier Standorten wie u. a. auch die Hüttenpfütze war keiner mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Mit Bildern der Hochwasser von 1997, 2002 und 2010 beendete Reuter den Bürger-Info-Abend.

„Wir bereiten das Planfeststellungsverfahren vor und dazu nehmen wir Ihre Sorgen, Probleme und Bedenken ernst“, fasste Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm zusammen. „Es ist ein gemeinsamer Prozess, bei dem wir auch um Ihr Verständnis werben.“

Auf ein Wort

Beteiligung

Die Legislaturperiode des jetzigen Stadtrates und der Ortschaftsräte neigt sich dem Ende entgegen. Am 25. Mai haben Sie die Gelegenheit mit Ihrer Wahl, die neue Gestaltung des Stadtrates zu bestimmen oder vielleicht auch selbst aktiv mitzuwirken.



Wahlen sind ein wesentliches Mittel in einer Demokratie für die Willensbildung. Deswegen ist es wichtig, dass jeder sein Wahlrecht wahrnimmt und sich beteiligt.

Es ist in vielen Teilen der Welt noch längst nicht Usus, dass die Bevölkerung ihre Stimme bei einer Wahl überhaupt abgeben kann. Deswegen sollten wir dieses Recht sehr achten.

Wichtig für eine Wahl ist jedoch auch ein ordnungsgemäßer Ablauf, damit das Ergebnis auch allgemein akzeptiert wird, auch wenn es einem nicht gefällt oder man sich ein anderes gewünscht hätte. Dafür benötigen wir Wahlhelfer, die sich an diesem demokratischen Prozess beteiligen und für eine erfolgreich verlaufende Wahl sorgen.

Wenn Sie sich für diese wichtige Aufgabe interessieren, melden Sie sich bitte. Auf der letzten Seite dieses Amtsblattes finden Sie einen entsprechenden Anmelde-Coupon.

Während der öffentliche Wahlkampf in den nächsten Wochen unser Stadtbild prägen wird, findet die Arbeit der Archivare eher im Schatten der Öffentlichkeit statt. Dabei erfüllen auch diese eine sehr wichtige Tätigkeit, denn mit der Aufbewahrung und Bewertung von historischen Unterlagen sind sie sozusagen der historische „Speicher“ unserer Stadt. Ohne ihre Arbeit wüssten wir viele Dinge aus der Vergangenheit nicht, welche damals noch in Büchern und Schriften festgehalten wurden. Damit Sie sich darüber ein Bild machen können, findet am 8. März zum wiederholten Male der Tag des offenen Archivs auch hier in Freiberg statt. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie früher Daten ohne Google und Co. gesammelt wurden. Unser Historisches Ratsarchiv ist sehr interessant, gerade auch in unserer heutigen elektronischen Mediengesellschaft, und es ist lohnenswert, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Dazu lade ich Sie ein und grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger

Glückauf!

Ihr

Sven Krüger
Bürgermeister für
Verwaltung und Finanzen



Geburten im Januar

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



Kurz notiert

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters Wolfram König ist am Dienstag, 4. März, von 16 bis 18 Uhr. Sie findet im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoss.

Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail: Friedensrichter@Freiburg.de.

28 Geburten kleiner Freiburger gab es im Januar, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 15 Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen! Alexa, Alma Maria, Annika, Cassidy Anke, Charlotte Sophie, Elisabeth Marie, Emma Angelique, Jolien, Lilly, Marie,

Selin, Silvina Elisabeth, Thea, Vanessa Pia, Zoe Sophie

Ansgar, Emil Johannes, Jakob Emanuel, Jasper Mailo, Jonny, Julius Alexander, Kenny, Leen, Manuel, Max, Paul Konrad, Taavi Meo, Youssef

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*



Jubilare im März

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



den 70-Jährigen

Ingeborg Gerlach
Bernd Hinze
Volkmar Kretzschmar
Sigrid Frömrich-Fabian
Knut-Axel Herrmann
Bernd Meinhard
Renate Neumann
Eva-Maria Orlich
Gudrun Uhlig
Christine Hinze
Frank Kaden
Dietmar Küttner
Doris Bohm-Altmann
Margitta Queren
Rosemarie Urneszus
Frank Stiehl
Doris Graichen
Wolfgang Parotat
Klaus Petzold
Wolfgang Scheiter
Claus Gelfert
Heidmarie Jung
Reiner Schönherr
Dr. Detlef Höhne
Karl-Heinz Kreßner
Klaus Kretzschmar
Gunter Schnedelbach
Otmar Schneider
Monika Ulbricht
Christine Bernhard
Rudolf Zacharias
Anita Junghans
Albin Leo Dittli
Volker Zschörnig
Helga Weigt
Dietmar Eckstein
Günter Gissendorf
Roswitha Helbig
Renate Uhlmann
Lutz Dietrich
Heidmarie Seifert

Ingrid Rehnert
Gerald Käßler
Renate Sperling
Gunter Hilpert
Margitta Weigelt
Eva Dummern
Karin Zurek
Bernd Helbig
Siegfried Kröber
Helmut Metzger
Dorothea Plate
Wolfgang Rolle
Heidmarie Schreiber

den 75-Jährigen

Helga Schmidt
Ursula Walther
Brunhilde Franke
Heinz Henseleit
Gudrun Lange
Rosemarie Zschommler
Ursula Jacobey
Gertraud Petschull
Dr. Joachim Menz
Hannelore Süßner
Hans-Christian Wüstner
Irene Gerhardt
Dieter Oelkers
Wolfgang Schoßnig
Rudolf Steinert
Klaus Maersch
Willy Maersch
Christa Löchtermann
Gisela Schubert
Dr. Klaus Folkens
Inge Schrade
Johannes Schramm
Dr. Hartmut Baum
Reiner Ehrig
Regine Scheibe
Manfred Welz

Monika Borrmann
Gottfried Köhler
Elisabeth Seidel
Claus Stöhr
Gisela Weinhold
Renate Neske
Heinz Wolf
Dr. Konrad Moras
Klaus Menzel
Rolf Pfannkuchen
Ulrich Schierhorn
Valentina Tisch
Klaus Lohse
Irma Rahn
Brigitte Wehner
Brigitte Tobies
Renate Dieterich
Manfred Kaßner
Hubert Marker
Karin Frank
Klaus Lux
Renate Bunge
Dr. Heinz Gloth
Leonore Eckert
Wilfried Jacob
Hannelore Elvers
Helga Ballhaus
Hedda Dost
Rolf Kiesewalter
Elfriede Krumbiegel

den 80-Jährigen

Klaus Bender
Hanna Groß
Hedwig Siegismund
Siegfried Weiß
Barbara Lorenz
Sonja Geißler
Eberhard Metzler
Adelheid Muschner
Sieglinde Fiedler
Hans-Jürgen Friedrich

Dr. Renate Schwerdtfeger
Erika Kästner
Dorothea Rücker
Joachim Scholz
Hanna Einert
Horst Kaden
Dr. Manfred Walde
Wolfgang Fischer
Marlene Wagner
Christa Henker
Dr. Horst Kulke
Werner Weißflog
Eleonore Erthner
Gertraude Mehnert
Christa Koschek
Gudrun Lange
Manfred Jaekel

85-Jährigen

Marianne Scholz
Elisabeth Kneer
Hildegard Schubert
Helga Walther
Günther Friebe
Marianne Weigand
Ilse Neumann
Erich Nobst
Günter Wahl
Gertraude Weber
Johanna Hofmann
Horst Größler
Dr. Karl-Heinz Rentrop

den 90-Jährigen

Walter Langer
Siegfried Schönherr
Edith Kirsten
Ursula Frenzel
Reinhilde Köhler
Dr. Johann Schleier
Horst Immo Uhlig

den älter

als 90-Jährigen

Johanna Kretschmer (91)
Erna Johnigk (91)
Elise Hennersdorf (91)
Magdalena Schröder (91)
Otto Uhlemann (91)
Hans Eidam (92)
Horst Auerbach (92)
Rosa Hiekel (92)
Ursula Gründer (92)
Ellen Hauptvogel (93)
Anna Bähr (93)
Amalie Sommerfeld (93)
Helmut Lohse (93)
Marianne Müller (94)
Marianne Burkhardt (94)
Mathilde Weisbach (94)
Lieselotte Preußler (94)
Martha Zingler (94)
Lieselotte Fiedler (95)
Werner Dietel (97)
Herbert Fischer (99)
Erna Wolf (100)
Margarete Glöckner (101)

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Karin und Walter Breslein
Siegfried und Klaus Göhler
Doris und Harald Meutzner
Gudrun und Max Pergande
Regina und Dr. Hilmar Andrae
Brigitte und Karlheinz Lindner
Gisela und Hartmut Möldner

Diamantene Hochzeit

Lisa und Günter Römmler
Anneliese und Ottomar Köhler

Eiserne Hochzeit

Anneliese und Heinz Fröhlich

Info-Abend zu Straßen-Baustellen 2014

am Donnerstag, 13. März, 19 Uhr im Städtischen Festsaal

Bereits zum zweiten Bürger-Info-Abend dieses Jahres wird am Donnerstag nächster Woche, 13. März, 19 Uhr in den Städtischen Festsaal eingeladen. Dann soll über die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen dieses Jahres informiert werden. Denn diese sind vielfältig und werden zahlreiche sowie durch Sperrungen ganzer Straßenzüge teilweise auch große Umleitungen erfordern.

So werden beispielsweise verkehrswichtige Straßen wie der Meißner Ring/ Donatsring und die Waisenhausstraße gebaut. Zusätzlich plant das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Fahrpläne für die Dresdner Straße zwischen Peter-Schmohl-Straße und Ortsausgang Dresden. Auch die Brennhausgasse wird aus-

gebaut. Zudem werden Kanalbaumaßnahmen u.a. in der Lessingstraße, der Meißner Gasse und am Untermarkt durchgeführt. Und: Es steht der Neubau des Parkplatzes an der Halsbrücker Straße an.

Infolge all dieser Baumaßnahmen kommt es unweigerlich zu Sperrungen der Straßenzüge. Das wird 2014 enorme Einschränkungen für den fließenden Verkehr nach sich ziehen. „Diese wollen wir jedoch so gering wie möglich halten“, verspricht Bürgermeister Holger Reuter. So hat die Stadt ein Verkehrsplanungsbüro beauftragt, mögliche Verlagerungen der Verkehrsströme zu untersuchen. Hierbei wurde auch die Leitungsfähigkeit der betroffenen Kreuzungen geprüft. Wo notwendig, wird es daher Änderungen der

Ampelschaltungen geben bzw. es werden zusätzliche Bauampeln aufgestellt. Über alle Maßnahmen soll zum Bürger-Info-Abend am 13. März informiert werden.

Bei allen Maßnahmen ist die Bauausführung selbstverständlich straff geplant und es wurden auch Bauabläufe parallel vorgesehen. So erfolgt der Straßenneubau des Meißner Ringes/ Donatsring beispielsweise zeitgleich mit der Sanierung der Stützmauer, die die Straße zum Stadtmauergraben hin sichert. Die Maßnahme wird von zahlreichen Erneuerungen der unter der Straße befindlichen Versorgungsleitungen begleitet. Gleiches trifft für die Bauarbeiten in der Waisenhausstraße, der Brennhausgasse und der Dresdner Straße zu.

Aktionstage gegen Sucht und Drogen

Arbeitskreis Sucht/Drogen gegründet – Freiberg reagiert aktiv auf Drogenproblematik

Die Drogenkriminalität hat bundesweit zugenommen – einen besonderen Schwerpunkt setzt in Sachsen dabei die Modedroge Crystal. Auch Freiberg ist in Sachen Rauschgiftkonsum und -kriminalität kein weißer Fleck. Spätestens seit der Razzia Anfang des Monats im Stadtzentrum ist das allen Freibergern bewusst: Hier waren Drogendealer und Konsumenten mit kleinsten Mengen an Betäubungsmitteln auf frischer Tat ertappt worden.

Bereits Mitte des vergangenen Jahres war die Stadtverwaltung auf eine sich verstärkende Drogenproblematik aufmerksam geworden. Daraufhin hatten zahlreiche Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Einrichtungen, spezialisierten Beratungsstellen, aber auch Bürgerinnen und Bürgern stattgefunden.

Im Ergebnis dessen konnte auf Initiative der Verwaltung im Oktober vergangenen Jahres ein Arbeitskreis Sucht/Prävention gebildet werden. Mitwirkende sind neben Vertretern des Landratsamtes Mittelsachsen (Jugendamt/ Gesundheitsamt), des Kinder- und Jugendschutzbundes, der Diakonie, des CJD/ Bunte Haus sowie der Polizei auch Vertreter der Stadtverwaltung (Sachgebiete Jugend sowie Soziales und Büro OB). „Unser Ziel ist es, sich stärker zu vernetzen und damit eventuell auch den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen wie Beratungs-

stellen, Jugendsozialarbeitern, therapeutisch und präventiv Arbeitenden zu intensivieren“, erklärt Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm. „Aus den bisher geführten Gesprächen wurde zudem deutlich, dass ein großes Aufklärungsdefizit besteht.“ Und das sowohl zum Thema Drogen generell als auch im Speziellen zu Crystal bzw. synthetischen Modedrogen sowie „grüner Ware“.

Daher sind die Aktionstage ein erstes konkretes Ziel. Am 16. und 17. Mai werden sie im Pi-Haus ausgerichtet. Das Angebot ist breit und sowohl informativ als auch präventiv angelegt: Das gesamte Pi-Haus wird an diesen Tagen Aktionsfläche für verschiedene Vorträge (bspw. generell zum Thema Sucht, speziell zu Therapieformen, -möglichkeiten sowie -anlaufpunkten), Filmvorführungen, Buchlesungen etc.

Mit diesen Aktionstagen soll das Problem Sucht mit seinen aktuellen Schwerpunkten und Ausprägungen öffentlich thematisiert werden. Es sollen nicht nur die verschiedenen Facetten dargestellt werden, sondern auch die Anlaufstellen und Beratungsangebote vorgestellt werden. Zielgruppen sind hierbei Erwachsene, Eltern, Lehrer wie Jugendliche gleichermaßen.

„Die Bevölkerung, insbesondere Personen, die durch ihre tägliche Arbeit im engen Kontakt mit Jugendlichen oder auch möglicherweise gefährdeten Menschen sind, müssen sensibel für dieses Thema sein“, weiß

Cornelia Hünert vom AK Sucht/Prävention. „Eine Möglichkeit sich zu beteiligen besteht vor allem darin, Verantwortungsbewusstsein zu zeigen und Verdachtsmomenten wirklich auf den Grund zu gehen, nicht gleichgültig zu bleiben, sondern nachzuzufragen und Vorkommnisse gegebenenfalls anzuzeigen.“

Hintergrund:

Die mit verschiedenen Süchten einhergehenden Drogen- bzw. Beschaffungskriminalität fällt in den Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden, d.h. der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bspw. der Jugendgerichtsbarkeit, nicht aber der Stadt. Was die Prävention, Aufklärung und auch Beratung betrifft, sind kompetente Beratungsangebote, Sozialarbeiter, Ärzte, Therapeuten, die Schulen und auch die Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger gefragt. Hinsichtlich Prävention und Beratung gibt es in Freiberg etablierte Einrichtungen wie bspw. die Diakonie und den Kinderschutzbund, aber auch das städtische Sachgebiet Jugend, die sowohl beratend als auch vermittelnd aktiv sind und das bereits seit sehr langer Zeit.

Kontakt:

Arbeitskreis Sucht/Drogen
Büro OB, Cornelia Hünert,
Tel. 273 102
Sachgebiet Jugend, Heiko Heese,
Tel. 41 93 815

Hochwasserschutz-Programm vorgestellt

Verwaltungsspitze informiert – Großes Interesse zum ersten Bürger-Info-Abend 2014

→ Seite 1

Das Hochwasserschutz-Programm für Freiberg und seine Ortsteile ist durch den Stadtrat bereits im Oktober vergangenen Jahres beschlossen worden.

In der jüngeren Vergangenheit hatten vor allem die Hochwasser der Jahre 2002 und 2013 enorme Schäden angerichtet: Zwar wurde das Hochwasser des Jahres 2002 durch einen zufälligen Tagebruch in Zug über den Altbergbau abgeleitet, dennoch entstanden Schäden in Millionenhöhe in den Anlagen des Altbergbaus. Das Hochwasser

im vergangenen Jahr richtete vor allem im Oberlauf des Ortsteils Zug zahlreiche Schäden an.

Bereits unmittelbar nach dem Hochwasser 2002 hat die Stadt Freiberg den behördlichen Antrag zur Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Freiburger Gewässer gestellt. Im Ergebnis war die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Münzbach bestätigt worden. Dieses beschloss der Stadtrat bereits im November 2011, nachdem es im Vorfeld verschiedene Informationsveranstaltungen ge-

geben hatte, wie u.a. die öffentlichen Ortsbegehungen im Umfeld des Biberteiches.

Derzeit werden für das Hochwasserschutzkonzept die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Zur Planfeststellung gehört auch eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung – sowohl für betroffene Bürger wie auch die zuständigen Behörden und Verbände. Hierbei vorgebrachte Anregungen und Bedenken werden entsprechend bewertet. Am Ende des Verfahrens steht der Planfeststellungsbeschluss, welcher Baurecht für die Hochwassermaßnahmen herstellt.

Kurz notiert

Stadträte tagen am 6. März

Zu seiner 53. Sitzung kommt der Freiburger Stadtrat am Donnerstag nächster Woche, 6. März, 16 Uhr im Ratssaal im Rathaus am Obermarkt zusammen.

Nach dem turnusmäßigen Bericht des Vorsitzenden des Zweckverbandes Freiberg, Gewerbe- und Industriegebiet Ost an der B 173 und der Fragestunde für Stadträte, wird sich das Gremium u.a. mit dem Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Freiberg und einem Fraktionsantrag zur Naturkundlichen Sammlung befassen. Auf der Tagesordnung stehen auch der Wirtschaftsplan 2014 für den Körperschaftswald der Stadt Freiberg und Abrechnungsbeschlüsse verschiedener Baumaßnahmen. → Einladung Seite 7

Ortschaftsrat Zug: Sitzung verschoben

Die ursprünglich für den 12. März geplante nächste Sitzung des Ortschaftsrates Zug ist um eine Woche verschoben worden, informiert Ortschaftsratsvorsitzender Steve Ittershagen. Somit wird zur turnusmäßigen Zusammenkunft am 19. März ins Gebäude Am Daniel 4 eingeladen. Grund der Vertagung ist die erste Lesung der Hauptsatzung in der Stadtratssitzung im März.

Die öffentliche Sitzung beginnt 19 Uhr.

Sprechstunde für Senioren

Die nächste Telefon-Sprechstunde des Seniorenbeirates des Stadtrates findet am Dienstag, 11. März, statt. Von 10 bis 12 Uhr steht Elfriede Heidler, Mitglied des Seniorenbeirates, unter der Freiburger Rufnummer 248 770 für Anfragen und Gespräche bereit.

Mit der Telefon-Sprechstunde soll vor allem älteren Freibergern geholfen werden, denen Wege zu den Ämtern zu schwierig oder weit sind. Die Sprechstunde findet regelmäßig jeden zweiten Dienstag im Monat statt.

Zug: Vortrag über Wasserlaufanstalt

Zu einem Vortrag über die Entstehung und Bedeutung der Revierwasserlaufanstalt wird am 5. März, 18 Uhr auf den Dreibrüderschacht eingeladen. Der Referent, ein Vertreter der Landestalsperrverwaltung, wird auch über die Sanierungsarbeiten der vergangenen Jahre am Kunstgrabensystem in Zug und am Konstantinteach informieren.

Zur Veranstaltung wird durch Ortschaftsratsvorsitzenden Steve Ittershagen auch das Programm des Festjahres „175 Jahre Zug“ vorgestellt.

Weitere Infos: Dr. Helfried Dombrowe, Tel. 73 392.

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014 (RV SächsLadÖffG 2014)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 26. Februar 2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014 (RV SächsLadÖffG 2014) vom 07.02.2014

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, SächsGVBl. 2012, S. 130) erlässt die Große

Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:
§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Freiberg im Jahr 2014 (verkaufsoffene Sonntage).

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerblich festgesetzte Messen, Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegen genommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feier-

tage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).
§ 3 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2014 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) 04.05.2014,
- b) 12.10.2014,
- c) 30.11.2014 sowie
- d) 14.12.2014.

§ 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 07.02.2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekom-

men. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
 - (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 07.02.2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich des Bergstadtfestes am 29.06.2014 (RV SächsLadÖffG BSF 2014)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 26. Februar 2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich des Bergstadtfestes am 29.06.2014 (RV SächsLadÖffG BSF 2014) vom 07.02.2014

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, SächsGVBl. 2012, S. 130) erlässt die Große

Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:
§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Freiberg anlässlich des Bergstadtfestes am 29.06.2014.

Die Verordnung gilt nur für Verkaufsstellen, die innerhalb des durch die Straßen Donatsring, Meißner Ring, Leipziger Straße, Wallstraße, Bebelplatz, Schillerstraße und Hornstraße umgrenzten Gebietes liegen. Darüber hinaus gilt diese Verordnung für Verkaufsstellen beidseitig der Annaberger Straße und der Gewerbefläche Am Bahnhof 4.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage* beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerblich festgesetzte Messen, Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann ge-

werblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegen genommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).
§ 3 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergstadtfestes

In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen in dem in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Gebiet am 29.06.2014 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 07.02.2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen

als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
 - (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 07.02.2014




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

* abgedruckt auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage 1 RV SächsLadÖffG BSF 2014 - Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Rechtsverordnung



Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf Ehejubilare 2014

Die Stadtverwaltung Freiberg bittet alle Ehepaare, die im Jahr 2014 ihr 50., 60., 65., 70. oder sogar 75. Ehejubiläum feiern, sich beim Bürgerbüro/Pass- und Meldebehörde zum Abgleich der Eheschließungsdaten zu melden.

Es ist in der Vergangenheit hin und wieder vorgekommen, dass die in der Stadtverwaltung Freiberg gespeicherten Daten zur Eheschließung kein Datum der Eheschließung enthielten, bzw. (z. B. durch zwischenzeitliche Scheidung) fehlerhaft oder veraltet waren. Aus diesem Grund bittet die Stadtverwaltung Freiberg alle Ehepaare, die im Jahr 2014 eines der vorgenannten Jubiläen begehen und gegen eine Gratulation zu diesem freudigen Ereignis durch den Oberbürgermeister keine Einwände haben, sich mit der Einwohnermeldebehörde (Telefon: 273 161)

in Verbindung zu setzen oder unter Vorlage ihrer Personenstandsunterlagen persönlich in der Einwohnermeldebehörde vorzusprechen.

Die Stadtverwaltung Freiberg hofft auf Ihre Unterstützung und bedankt sich dafür im Voraus.

Öffnungszeiten der Pass- und Meldebehörde:

Montag:	9.00 - 12.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.30 Uhr
Samstag	9.00 - 12.30 Uhr

Gerhardt
Sachgebietsleiter Pass- und Meldebehörde

Kampf um 300 Bürger

Stadt Freiberg führt Klage gegen Zensus weiter

Freiberg kämpft weiter um seine Einwohnerzahl. Um genau zu sein, geht es um rund 300 Bürger. Um diese Zahl unterscheiden sich die Erhebungen des Zensus und der Stadt. 300 Freiburger mehr oder weniger - das kann die Stadt jährlich über eine Viertel Million Euro Zuschüsse kosten.

Auch wenn der erhobene Widerspruch gegen das Zensus-Ergebnis bereits zurückgewiesen wurde, hält die Stadt Freiberg gemeinsam mit sieben weiteren sächsischen Kommunen weiter an ihrer Klage fest.

Am 30. Mai 2013 wurde durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ein Bescheid zur amtlichen Einwohnerzahl im Rahmen des Zensus 2011 erlassen. Seitens der Stadt Freiberg wurde mit Schreiben vom 13. Juni 2013 Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt, da die amtliche Einwohnerzahl für die Stadt Freiberg zu gering festgestellt wurde. Am 21. Oktober 2013 wurde dieser Widerspruch durch das Statistische Landesamt Sachsen zurückgewiesen. Durch die niedrigere Einwohnerzahl muss die Stadt auf Finanzmittel in sechsstelliger Höhe pro Jahr verzichten.

Gemeinsam mit der Stadt Freiberg hatten 27 Kommunen des Freistaates Sachsen ebenfalls gegen die ihnen zugewandten Bescheide Widerspruch erhoben. Auch in den Fällen der anderen betroffenen Kommunen ergingen Widerspruchsbescheide, mit denen den Einwänden der entsprechenden Städte nicht entsprochen wurde. In Übereinstimmung mit dem Stadtratsbeschluss vom 7. November 2013 wurde fristgemäß am 18. November 2013

Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben.

Ende Dezember 2013 wurde nach interner Prüfung eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bescheid des Statistischen Landesamtes gemeinsam von den Städten Freital, Pirna, Kamenz, Annaberg-Buchholz, Meißen und Freiberg beauftragt. Später schlossen sich dem Gutachtauftrag noch die Städte Torgau, Wilsdruff und Neustadt/Sachsen an. Das Gutachten liegt der Stadtverwaltung Freiberg seit dem 11. Februar 2014 vor und wurde ausgewertet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Bescheid des Statistischen Landesamtes, mit dem eine amtliche Einwohnerzahl der Stadt Freiberg zum Stichtag des 9. Mai 2011 von 39.825 Personen festgestellt wurde, rechtswidrig ist und die Stadt Freiberg in ihren Rechten verletzt. Im Vergleich dazu lag die Zahl gemäß Melderegister um rund 300 Einwohner höher.

Nach alledem wird anknüpfend an die gutachterlichen Feststellungen der Rechtswidrigkeit des Gutachtens dem Stadtrat der Stadt Freiberg empfohlen, das Klageverfahren gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes fortzuführen.

„Das Ergebnis des Gutachtens bestätigt unsere Erwartungen. Nunmehr werden wir auf dem Klageweg um unserer Recht kämpfen, damit auch zukünftig die Finanzausstattung der Stadt Freiberg der richtigen Zahl der Einwohner entspricht“, äußert Bürgermeister Krüger dazu.

Blitzer im Stadtgebiet im März

Geblickt wird im Stadtgebiet Freiberg im März u. a. an folgenden Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
30 km/h

Anton-Günther-Straße,
Goethestraße,
Hüttenstraße,
Kreuzermark,
Maxim-Gorki-Straße,
Münzbachtal

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
50 km/h

Carl-Schiffner-Straße,
Dammstraße,
Kreuzermark

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial (vor Kindereinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Bereiche mit erhöhtem Fußgängerverkehr).

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zuständig. Damit sind seit 2010 die Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr durch die Stadt Freiberg zu betreuen und gleichzeitig erfolgt durch sie auch die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr und die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Beschluss

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.02.2014

Beschluss-Nr. 1/VWA:

Der Verwaltungsausschuss beschließt den Verkauf eines Grundstückes, Flurstück 1650/10 der Gemarkung Freiberg an Herrn Dirk Jäcke, wohnhaft Oststraße 10 in 09599 Freiberg
Flurstücks-Nr.: 1650/10
Grundbuchblatt: 6120
Gemarkung: Freiberg

Größe: 189 m²
Lage: Silberhofstraße
Bodenwert: 75,00 €/m² (BRW 2012)
Kaufpreis: 14.175,00 €
Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer, insbesondere die der nötigen Liegenschaftsvermessung.
Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf in Kleinwaltersdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grab-stätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsge-bühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenom-men wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Ge-samtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inan-spruchnahme der jeweiligen gebühren-pflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Fried-hofsunterhaltungsgebühren mit der Ver-leihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlänge-rung des Nutzungsrechtes für den Zeit-raum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestat-tung

- für Verwaltungsgebühren mit der Vor-nahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekannt-gabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angege-benen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Lei-stung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren werden für die ge-samte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungs-gebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt.¹ Sie ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rück-ständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der da-für anfallende Aufwand durch den Gebüh-renschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Ver-waltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Voll-streckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Bil-ligkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nut-zungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 200 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 480 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | |
|--------------------|--------|
| 2.1.1 Einzelstelle | 580 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1160 € |
- 2.2 für Urnenbeisetzungen
- | | |
|--|-------|
| 2.2.1 Einzelstelle | 580 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrab-stätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 | 29 € |
| nach 2.1.2 | 58 € |
| nach 2.2.1 | 29 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

- | | |
|--|-------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 151 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab über 5 Jahre) | 214 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 145 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungs-gebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungs-gebühr beträgt 15 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen-halle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle

pro Benutzung 50 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 20 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 10 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 20 €
4. Zweitausfertigung von Beschei-nigungen der Friedhofsverwaltung 5 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kos-ten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntma-chung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfol-gen im vollen Wortlaut in dem Anzeigen-blatt „Freiberger Blick“.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Fried-hofsgebührenordnung liegt zur Einsicht-nahme aus im Kirchbüro Kleinwaltersdorf, Zum Herrenweg 4.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Be-stätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkir-chenamt Dresden am Tage nach der öf-fentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsge-

bührenordnung tritt die Friedhofsgebüh-renordnung vom 12.05.2003 außer Kraft.

Kleinwaltersdorf, den 26.11.2012

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf


Vorsitzender


Mitglied



¹ Unzutreffendes streichen

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf in Kleinwaltersdorf vom 26.11.2012 wird mit der Maßgabe nach-stehender Änderungen bestätigt.

1. Im § 4 Abs. 3 entfallen die Worte „sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber“

2. Im § 7 Abschnitt A werden die Gebüh-rensätze nachstehender Ziffern wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------|------------|
| Ziffer I. | |
| 2.2.1 | 580,00 € |
| 2.2.2 | 1.160,00 € |
| 2.2.3 Verlängerungsgebühr | |
| nach 2.1.2 | 29,00 € |
| nach 2.2.2 | 58,00 € |

Ziffer II.

- | | |
|-----|----------|
| 1.1 | 151,00 € |
| 1.2 | 214,00 € |
| 1.3 | 145,00 € |

3. Im § 7 Abschnitt A werden unter II. die Ziffer 1.4 und unter V. die Ziffer 1. gestri-chen.

4. Im § 7 Abschnitt A unter V. entfällt durch die Streichung von Ziffer 1 die Ziffernbe-zeichnung 2.

5. Im § 7 Abschnitt B wird unter Ziffer 2. der Gebührensatz von 10,00 € eingefügt.

6. Im § 7 Abschnitt B wird Ziffer 5 gestri-chen.

7. Im § 8 entfällt die unter 1. enthaltene Gebührenregelung für das Geläut.

8. Im § 10 Abs. 2 entfällt die Angabe „... und ihr 1. Nachtrag vom 18.02.2005 ...“.

Dresden, am 20. August 2013

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden


V. Zimmermann
Leiter Regionalkirchenamt



2. Nachtrag vom 11.09.2013 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 20. Juli 1989

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung für den Friedhof in Kleinwaltersdorf vom 20. Juli 1989 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag.

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen be-trägt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kin-

dem, die totgeboren oder vor der Vollen-dung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 17 erhält folgende Neufassung:

§ 17 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schrift-lichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vor-

herige schriftliche Genehmigung des Ge-sundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Um-bettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen ei-nes wichtigen Grundes erteilt werden. Um-bettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenom-men sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schrift-lichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nut-zungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofs-personal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Um-bettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 11.09.2013 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 20. Juli 1989

→ Seite 6

Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

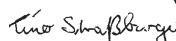
Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kleinwaltersdorf, am 11.09.2013

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf


Vorsitzender


Mitglied



Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Montag, 03.03.2014, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
02. **Beschluss** über die Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2014 für Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

vom 16.07.2013 für die Durchführung von Baumaßnahmen Stadt- und Bergbaumuseum Am Dom 1 in 09599 Freiberg
03. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung
53. Sitzung des Stadtrates (Wahlperiode 2009 - 2014)
am Donnerstag, 06.03.2014, um 16.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Information durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO) des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Gewerbe und Industriegebiet Freiberg Ost an der B 173
02. Fragestunde für Stadträte
03. Fraktionsantrag „Naturkundliche Sammlung zugänglich machen“ - **Beschluss**
04. **Beschluss** zum Jährlichen Wirtschaftsplan 2014 für den Körperschaftswald der Stadt Freiberg
05. Festlegung von Schlüsselprodukten (**Beschluss**)
06. Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Freiberg (**Information - 1. Lesung**)
07. **Beschluss** zur Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Technik und Umwelt
08. **Ergänzungsbeschluss** zur Beschluss-Nr. 15-49/2013 des Stadtrates vom 07.11.2013; Klage gegen den Feststellungsbescheid vom 30.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

21.10.2013 des Statistischen Landesamtes
09. **Vergabebeschluss** zum Bauvorhaben „Sanierung der Stützmauer Donatsring“
10. **Abrechnungsbeschluss** zur Baumaßnahme „Neubau der Brücke A 1 über die Strecke der DB AG Dresden - Werdau in Freiberg Claußallee“
11. **Abrechnungsbeschluss** zur Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Kreisstraße K 7731 in Freiberg, Ortslage Zug, 3., 4. und 5. Bauabschnitt“
12. **Abrechnungsbeschluss** zur Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Wasserurmstraße/Talstraße/Am Mühlgraben“ in Freiberg
13. **Abrechnungsbeschluss** zur Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Burgstraße 1. und 2. Bauabschnitt in Freiberg“
14. **Abrechnungsbeschluss** Ausbau der Winklerstraße in Freiberg
15. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

Museum: Historische Fotos



Der einstige Mädchenhort „Hinter der Stockmühle“ - aufgenommen wurde dieses Bild vor etwa 100 Jahren.
Foto: Fotothek/Stadt- und Bergbaumuseum

Mädchenhort „Hinter der Stockmühle“ Museumsserie erinnert an vergangene Zeiten

Die Stadt Freiberg entwickelt sich rasant. Allein seit der friedlichen Revolution 1989 hat sich das Stadtbild enorm verändert. Doch wie sah es vor rund einem



Jahrhundert aus? In dieser Serie wird in loser Folge anhand historischer Fotos an Plätze, Straßen und Gebäude der Stadt erinnert. Diesmal hat Antje Ahlbrecht, Mitarbeiterin des Stadt- und Bergbaumuseums, in der Fotothek gestöbert. - Teil 20

Auf abgebildetem Foto sind Mädchen im Garten des Mädchenhortes hinter dem Gebäude Hinter der Stockmühle 5 bei einer sportlichen Übung zu sehen. Sie werden angeleitet von einer Erzieherin. Ein Mädchen ist barfuß. Im Hintergrund stehen die Gebäudefronten des Bertholdsweges unterhalb der Silberhofstraße noch mit freiem Blick. Das Bild ist wohl um 1915 entstanden, kurz nach der Einweihung des Mädchenhortes im Jahr 1912. 1935 bezog dann das städtische Kinderheim das Gebäude.

Zur Entstehungszeit des Fotos waren Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte eher selten. Wohlhabende

Familien konnten sich Kindermädchen zur Obhut ihrer Kinder leisten. Für weniger wohlhabende Familien setzte sich der 1879 gegründete Freiberg Verein für Kleinkinderbewahranstalten ein. Er betrieb 1913 zwei Einrichtungen, die außer Haus arbeitenden oder kranken Eltern die Möglichkeit der stundenweisen Unterbringung ihrer Vorschul- und Schulkinder bot - eine in der Terrassengasse 14 und eine Hinter der Stockmühle.

Die Kinderbewahranstalt Hinter der Stockmühle 5 wurde im Jahr 1900 eingeweiht. Sie war als Nachfolgeeinrichtung der Bewahranstalt gebaut worden, die sich bis dahin in der alten Eusebienschule in der Bahnhofstraße befunden hatte, auf dem Gelände des heutigen Beruflichen Schulzentrums gegenüber dem Hotel Kronprinz.

Im Erdgeschoss der neuen Einrichtung Hinter der Stockmühle konnten Vorschul- und Schulkinder nun getrennt voneinander betreut werden, die ersteren im Erdgeschoss, der Knabenhort im Obergeschoss. 1912 kam der Mädchenhort hinzu.

Das vorliegende Motiv wurde vom Fotografen Otto Hertel aufgenommen und liegt in den Abmessungen 12 x 16 cm als Glasnegativ vor (Fotothek / Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg, Inv.-Nr. 8920).

Beratung: Teilhabe am Arbeitsleben

Der nächste Termin zur Beratung zum Persönlichen Budget zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ findet am 8. März, 9.30 Uhr im Hotel Regebogenhaus statt. Das Beratungszentrum des Vereins Regenbogenhaus e. V. bietet seit Anfang Februar jungen Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, Betreuern

und Pädagogen in Förderschulen Informationen zur Berufsbildung in Unternehmen an. Ziel ist die Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch interessierte Unternehmen sind angesprochen. Kontakt unter Tel. 79 85 0 und Hotel-Regenbogenhaus@t-online.de.

Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am 12. März 2014.

Wahlhelferaufruf

An alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freiburg

Zu der am **25.05.2014** bevorstehenden Europa- und Kommunalwahl und zur am **31.08.2014** stattfindenden Landtagswahl sucht die Stadtverwaltung Freiburg Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Sie müssen am jeweiligen Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und 3 Monate vor dem Wahltag in der Stadt Freiburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, füllen Sie bitte die untenstehende Bereitschaftserklärung aus und senden sie an die Stadtverwaltung Freiburg, Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Organisation (telefonische Anfragen unter 273 131; 273 135 und 273 139), Obermarkt 24 in 09599 Freiburg.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 Euro und in den Briefwahlvorständen in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.

Bereitschaftserklärung für den Einsatz als Wahlhelfer in der Stadt Freiburg

An die Stadtverwaltung Freiburg
Haupt- und Personalamt, SG Organisation
Obermarkt 24, 09599 Freiburg

Meine Anschrift:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon priv.:

Telefon dienst.:

E-Mail:

Ich bin bereit, die Stadt Freiburg als ehrenamtlicher Wahlhelfer zu unterstützen.

- Ich stehe zu beiden Wahlterminen als Wahlhelfer zur Verfügung.
- Bitte setzen Sie mich nur an folgendem Wahltermin als Wahlhelfer ein:
- Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014
 - Landtagswahl am 31.08.2014

Ich möchte als Beisitzer an folgendem Einsatzort berufen werden

- im gesamten Stadtgebiet einschl. Zug und Kleinwaltersdorf
- im gesamten Stadtgebiet außer Zug und Kleinwaltersdorf
- in folgendem Wahlbezirk:
- nur in Wohnortnähe
- im eigenen Wahlbezirk, soweit noch möglich
- im Briefwahlvorstand

Widerrufsrecht

- mit der Speicherung meiner persönlichen Daten für künftige Wahlen bin ich bis auf Widerruf einverstanden

Bemerkungen

Datum, Unterschrift

Freiberg hisst erneut Flagge für Tibet

Universitätsstadt beteiligt sich am 10. März an jährlicher Aktion

Flagge zeigen für Tibet: Zum Gedenktag an den tibetischen Volksaufstands von 1959 wird zum 19. Mal die tibetische Flagge auf Rathäusern in Deutschland und vielen europäischen Ländern gehisst. Auch in der Universitätsstadt Freiburg: Am 10. März wird am Geschwister-Scholl-Gymnasium den ganzen Tag lang die tibetische Flagge gehisst sein, als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit zu dem chinesisch besetzten Land.

Das ehemals souveräne Tibet wird seit 1950 von China unterdrückt. Beim blutig niedergeschlagenen Volksaufstand am 10. März 1959 ließen 87.000 Tibeter ihr Leben. Die Tibet Initiative Deutschland (TID) organisiert alljährlich seit 1996 einen Gedenktag.



Immer mehr Städte, Gemeinden und Landkreise in ganz Deutschland beteiligen sich daran: Inzwischen sind es weit mehr als 1000, die gegen die Menschenrechtsverletzungen sowie die Zerstörung der tibetischen Kultur, Religion und nationalen Identität protestierten.

An der ersten Flaggenaktion 1996 hatten sich in Deutschland zunächst lediglich 21 Kommunen beteiligt, darunter auch Freiburg. Seit dem ist die Teilnehmerzahl stetig gestiegen. 2003 waren es erstmals mehr als 500, die einen Tag lang die tibetische Flagge hissten. Im vergangenen Jahr bekräftigten das Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung allein in Deutschland 1236 Städte, Landkreise und Gemeinden, weit über 2000 Städte waren es in Mitteleuropa.

Schweizer Autor Florescu liest am 12. März in Freiburg

- eine Veranstaltung des dbv und der Stadtbibliothek Freiburg -

Aus seinem Buch „Jacob beschließt zu lieben“ wird der Schweizer Schriftsteller Catalin Dorian Florescu in Freiburg lesen. Er stellt sein Buch, für das er den Schweizer Buchpreis 2011 erhielt, am Mittwoch, 12. März um 19 Uhr in der Tonne des Pressehauses am Obermarkt vor. Die Veranstaltung ist eintrittsfrei.

Florescu ist einer von rund 80 Schweizer Autoren, die wie auch etwa 70 Schweizer Verlage vom 13. bis 16. März zur Leipziger Buchmesse erwartet werden. Denn mit dem diesjährigen Messe-Motto „Auftritt Schweiz“ ist dieses Nachbarland Deutschlands das diesjährige Gastland.

Zudem organisieren der Deutsche Bibliotheksverband DBV sowie der Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV zahlreiche Auftritte und Begegnungen in Sachsen, wie u.a. Lesungen in sächsischen Bibliotheken. „Es ist wunderbar, dass die Freiburger Stadtbibliothek mit dazu gehört“, freut sich Karla Grießbach, Leiterin der Stadtbibliothek.

„Jacob beschließt zu lieben“ ist eine spannende, stellenweise sehr bewegende, historisch sehr aufschlussreiche und an menschlichen Dramen nicht arme Geschichte, in der es immer wieder um Liebe und Freundschaft geht. Es geht um Heimat und die immer wieder nötige Flucht oder Vertreibung daraus.



Immer wieder droht Verrat alles zu zerstören, aber die Fähigkeit zu lieben, das ist die Botschaft, kann über vieles hinwegretten.

Das schildert und beschreibt der 1967 in Timisoara, Rumänien geborene und nun als freier Schriftsteller und ausgebildeter Psychologe und Suchttherapeut in Zürich lebende Autor Catalin Dorian Florescu auf eine meisterhafte Weise.

Wichtigste Preise:

- Schweizer Buchpreis 2011 für „Jacob beschließt zu lieben“
- Josef von Eichendorff-Literaturpreis 2012 für das Gesamtwerk
- Anna Seghers-Preis 2003
- Chamisso Förderpreis der Bayerischen Akademie 2001

Weitere Romane:

- Wunderzeit
- Der kurze Weg nach Hause
- Der Blinde Masseur
- Zaira

Termin:

12. März, 19 Uhr, Pressetonne

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiburg
Oberbürgermeister
Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24,
09599 Freiburg
Redaktion: Katharina Wegelt,
Presseprecherin
der Stadt Freiburg

Telefon: 03731/ 273 104
E-Mail:
pressestelle@freiberg.de
Amtlicher Teil:
Regina Helbig
Pressestelle der Stadt Freiburg
Telefon: 03731/ 273 106
E-Mail:
Regina_Helbig@freiberg.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Satz: Page Pro Media GmbH, Markt 20/21, 09111 Chemnitz
Druck: Chemnitzer Verlag

und Druck GmbH & Co. KG,
Brückenstraße 15,
09111 Chemnitz
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG,
Winkelhofer Str. 20,
09116 Chemnitz
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000

Erscheinungsweise: 14-tägig mittwochs, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiburg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.

